



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

17. Jahrgang	Potsdam, den 29. Dezember 2006	Nummer 33
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
6.12.2006	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Finowtal-Pregnitzfließ“	550
11.12.2006	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung für Hebammen- und Entbindungspflegerhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung	558
14.12.2006	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg	558
20.12.2006	Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung MdJE	563

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Finowtal-Pregnitzfließ“

Vom 6. Dezember 2006

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 und § 78 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Barnim wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Finowtal-Pregnitzfließ“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 1 821 Hektar. Es umfasst in zwei Teilflächen Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Biesenthal	Biesenthal	1 bis 6, 15, 16;
Melchow	Spechthausen	1;
Schorfheide	Finowfurt	3 bis 5, 13, 14;
Marienwerder	Marienwerder	2, 4 bis 8;
Wandlitz	Prenden	4 bis 6, 11, 12, 13;
Marienwerder	Sophienstädt	1 bis 3.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nr. 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dient der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die in Anlage 3 Nr. 2 aufgeführten sieben topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nr. 3 mit den laufenden Nummern 1 bis 21 aufgeführten Liegenschaftskarten.

(3) Die Verordnung mit Karten und Flurstücksliste kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Barnim, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das ein von Binnendünen umgebenes eiszeitliches Gletscherzungenbecken und eine eiszeitliche Schmelzwasser-Abflussrinne mit zahlreichen Moorbildungen umfasst, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere von Gesellschaften der Fließgewässer, der natürlich mesotrophen und eutrophen Seen, der Feuchtwiesen und -weiden, der Hochstaudenfluren feuchter Standorte, der Verlandungszonen von Gewässern, der naturnahen Niedermoore, Erlenbrüche, Moorbücher und -gehölze sowie der Binnendünen, Sand- und Halbtrockenrasen;
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter zahlreiche im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Langblättriger Sonnentau (*Drosera anglica*), Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Leberblümchen (*Hepatica nobilis*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Prachtnelke (*Dianthus superbus*), Heidenelke (*Dianthus deltoides*), Sumpfpfost (*Ledum palustre*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*) und Gelbe Teichrose (*Nuphar lutea*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der an Fließ- und Standgewässer gebundene Fische, an Feuchtgebiete und aquatische Biotope gebundene Wirbellose und Insekten, Amphibien, Reptilien und Säugetiere sowie als Brut-, Rast- und Nahrungsraum für Greif-, Wat-, Wasser- und Singvögel, darunter zahlreiche im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Schilfrohsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Teichmolch (*Triturus vulgaris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*);
4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Finow- und des Pregnitzfließes als mäandrierende, sommerkühle, von Einträgen weitgehend unbelastete Bäche des Tieflandes mit ihrer natürlichen Fließgewässerdynamik, einschließlich ihrer Quellbereiche mit Quellmooren und Quellwiesen;
5. die Erhaltung und Entwicklung standorttypischer strukturreicher Mischwälder;
6. die Erhaltung und Entwicklung der reich strukturierten, extensiv genutzten Kulturlandschaft wegen ihrer besonderen Eigenart;

7. die Erhaltung und Wiederherstellung eines moortypischen Wasserhaushalts zur Regeneration der zahlreichen Moorbildungen wie Durchströmungs-, Verlandungs- und Quellmoore;
8. die Erhaltung der Binnendünen, Moore, Fließ- und Stillgewässer, naturnahen Wälder und extensiv genutzten Feuchtgebiete wegen ihrer Bedeutung für die Ökosystemforschung;
9. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes in seiner Funktion als wesentlicher Bestandteil des überregionalen Biotopverbundes zwischen Fließen und Rinnenseen der Schmelzwasserabflussrinnen im Übergangsbereich der Barnimplatte zum Eberswalder Urstromtal.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Finowtal-Pregnitzfließ“ und „Finowtal-Pregnitzfließ Ergänzung“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit ihren Vorkommen von

1. Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* (Silbergras) und *Agrostis* (Straußgras), mesotrophen kalkhaltigen Gewässern mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen, natürlich eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions und dystrophen Seen sowie von Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), feuchten Hochstaudenfluren, Übergangs- und Schwingrasenmooren, kalkreichen Niedermooren und Hainsimsen-Buchenwäldern (*Luzulo-Fagetum*) als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse (natürliche Lebensraumtypen) im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie);
2. Birken-Moorwäldern und Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) als prioritäre Biotope (prioritäre Lebensraumtypen) im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG;
3. Elbe-Biber (*Castor fiber albus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Westgroppe (*Cottus gobio*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Grüner Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Kleiner Flussmuschel (*Unio crassus*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;
4. Glanzkraut (*Liparis loeselii*) als Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG) einschließlich ihres Lebensraumes im Bereich der Feuchtwiesen der Prenderer Seenkette und den für ihre Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen.

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Branden-

burgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Abs. 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. außerhalb der am Bauersee, Buckowsee, Mittelprendensee und Eiserbuder See vor Ort markierten und in den topografischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 10 000 gekennzeichneten Badestellen zu baden oder zu tauchen;
13. Wasserfahrzeuge aller Art außerhalb der Bundeswasserstraßen zu benutzen. Ausgenommen ist das Befahren von Stillgewässern mit Wasserfahrzeugen, die nicht mit Verbrennungsmotor betrieben werden unter Einhaltung eines Abstandes von zehn Metern zu Verlandungs-, Schwimmblatt- und Röhrichtbeständen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;

16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
 17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
 18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
 19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
 20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
 21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
 23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
 24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland nachzusäen, umzubereiten oder neu anzusäen.
- c) bei der Ausbringung von Dünger ein Abstand von fünf Metern zur Mittelwasserlinie von Gewässern einzuhalten ist,
 - d) § 4 Abs. 2 Nr. 23 und 24 gilt; bei Grasnarbeschäden ist eine umbruchlose Nachsaat mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig;
2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) nur Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Dabei darf Kiefer nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden,
 - b) Bäume mit Horsten und Höhlen nicht gefällt werden,
 - c) eine naturnahe Waldentwicklung mit einem Anteil stehenden Totholzes von mindestens fünf Prozent des stehenden Bestandesvorrates zu gewährleisten ist und liegendes Totholz sowie Nutzungsrückstände wie Kronen und Starkäste im Bestand verbleiben und stehendes Totholz mit mehr als 30 Zentimeter Durchmesser in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt wird,
 - d) ein Altholzanteil von mindestens zehn Prozent des stehenden Bestandesvorrates zu sichern ist,
 - e) flächige Holzerntemaßnahmen über 0,5 Hektar verboten sind,
 - f) eine Nutzung der FFH-Waldlebensraumtypen sowie der Bruchwälder maximal einzelstamm- bis truppweise erfolgt und sonstige naturnahe Waldflächen maximal horstweise genutzt werden,
 - g) die Nutzung des Bruchwaldes an Pregnitz- und Finowfließ in einem Abstand von zehn Metern sowie an den Seen in einem Abstand von 20 Metern zur Mittelwasserlinie unzulässig ist,
 - h) § 4 Abs. 2 Nr. 17 und 23 gilt;
3. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung von Fischotter und Biber weitgehend ausgeschlossen sind,

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle oder Sekundärrohstoffdünger einzusetzen,
 - b) bei Beweidung Gehölze sowie Gewässerufer von Pregnitz- und Finowfließ und der Seen auszuzäunen sind beziehungsweise bei Hutehaltung Gehölze in geeigneter Weise gegen Verbiss und sonstige Beschädigungen sowie die Ufer der Gewässer wirksam gegen Trittschäden von weidenden Nutztieren geschützt werden,

- b) § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass
- a) sie auf den Stillgewässern von Booten aus und an den vor Ort markierten und in den topografischen Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 10 000 durch Symbole gekennzeichneten Angelplätzen vom Ufer aus zulässig ist,
- b) § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt,
- c) für den Buckowsee sowie die Finow ein Hegeplan zu erstellen ist, der spätestens am 1. Januar 2008 in Kraft tritt. Bei der Erstellung des Hegeplans sind die Ziele zur Entwicklung des Gebietes gemäß § 3, insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 3 zu berücksichtigen und eine Gefährdung der in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Arten auszuschließen. Der Hegeplan ist einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben. Im Übrigen dürfen nur heimische Fischarten des naturnahen Artenspektrums in naturnahen Populationsstärken eingebracht werden. § 13 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg bleibt unberührt,
- d) sie an der Finow ausschließlich als Salmoniden-Angelfischerei an den in den in § 2 Abs. 2 genannten topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 und der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 gekennzeichneten Streckenabschnitten erfolgt, wobei die untere Naturschutzbehörde zum Erreichen des Schutzzwecks nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 weitere Flussabschnitte für die Ausübung der Angelfischerei sperren kann, und die tägliche Angelzeit eine Stunde vor Sonnenaufgang beginnt und eine Stunde nach Sonnenuntergang endet;
5. für den Bereich der Jagd:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
- aa) die Jagd auf Wasservogel erst ab dem 15. November eines jeden Jahres zulässig ist,
- bb) die Durchführung von Gesellschaftsjagden, ausgenommen der gemeinschaftlichen Ansitzjagden, nur in der Zeit vom 1. November eines jeden Jahres bis zum 30. Januar des Folgejahres zulässig ist,
- cc) die Fallenjagd nur mit Lebendfallen erfolgt,
- dd) keine Baujagd in einem Abstand von bis zu 50 Metern zu Gewässerufern vorgenommen wird,
- b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird,
- c) das Aufstellen von mobilen Ansitzeinrichtungen,
- d) die Anlage von Kirrungen und Salzleckstellen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope wie Sandtrockenrasen, Moorstandorte oder Feuchtwiesen.
- Im Übrigen bleiben Fütterungen in Notzeiten und Ablenkfütterungen sowie die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;
6. die einmal pro Jahr organisierte, traditionelle „Finowfahrt“ des Kanuvereins Stahl-Finow auf der Finow im Abschnitt Biesenthal (Unterlauf der Wehrmühle) bis zur Mündung in den Finowkanal mit der Maßgabe, dass
- a) sie in der Zeit zwischen dem 1. September und 31. Oktober eines jeden Jahres stattfindet,
- b) der Wasserstand am Pegel Pöhlitzbrück mindestens Null beträgt,
- c) nur mit Einer- und Zweier-Kajaks gefahren wird,
- d) eine Gruppengröße von insgesamt 15 Booten nicht überschritten wird,
- e) die Fahrt eine Woche vorher schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigt wird. Die untere Naturschutzbehörde kann die Fahrt untersagen, wenn sie dem Schutzzweck entgegensteht;
7. die Nutzung, Unterhaltung und Pflege des bestehenden Gartens und der rechtmäßig bestehenden baulichen Anlage auf dem Flurstück 19, Flur 5 der Gemarkung Prenden sowie die Nutzung und Unterhaltung der Spielflächen und der Liegewiese auf dem Flurstück 2, Flur 15 der Gemarkung Biesenthal in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten nach dem 31. August eines jeden Jahres;
9. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, die ordnungsgemäße Unterhaltung der Bundeswasserstraßen, soweit sie den gesetzlichen Umfang nicht überschreitet sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Das Einvernehmen bezüglich der Gewässerunterhaltung kann durch Abstimmung eines Unterhaltungsplans hergestellt werden;
10. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
11. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenverän-

derungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

12. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
13. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen sowie Gewässererkennungsschilder des Deutschen Anglerverbandes;
14. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;
15. die Verursachung von Lärm durch Luftfahrzeuge im Rahmen des An- und Abfluges des Flugplatzes Finow.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgaben benannt:

1. ausgebauten Abschnitte der Fließgewässer sollen renaturiert und die natürliche Mäandrierung wiederhergestellt beziehungsweise zugelassen werden. Wenn möglich, soll auf die Beräumung von Totholz verzichtet werden. Notwendige Fließgewässerberäumung soll möglichst nur einseitig erfolgen;
2. auf den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wird ein oberflächennaher Grundwasserstand angestrebt. Entwässerungsgräben beziehungsweise Drainagen sollen geschlossen werden, soweit keine negativen Auswirkungen auf Siedlungsbereiche zu erwarten sind;

3. monotone Nadelholzbestände sollen in standorttypische Bestände mit naturnahem Aufbau umgebaut werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz geltend gemacht

werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und d tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

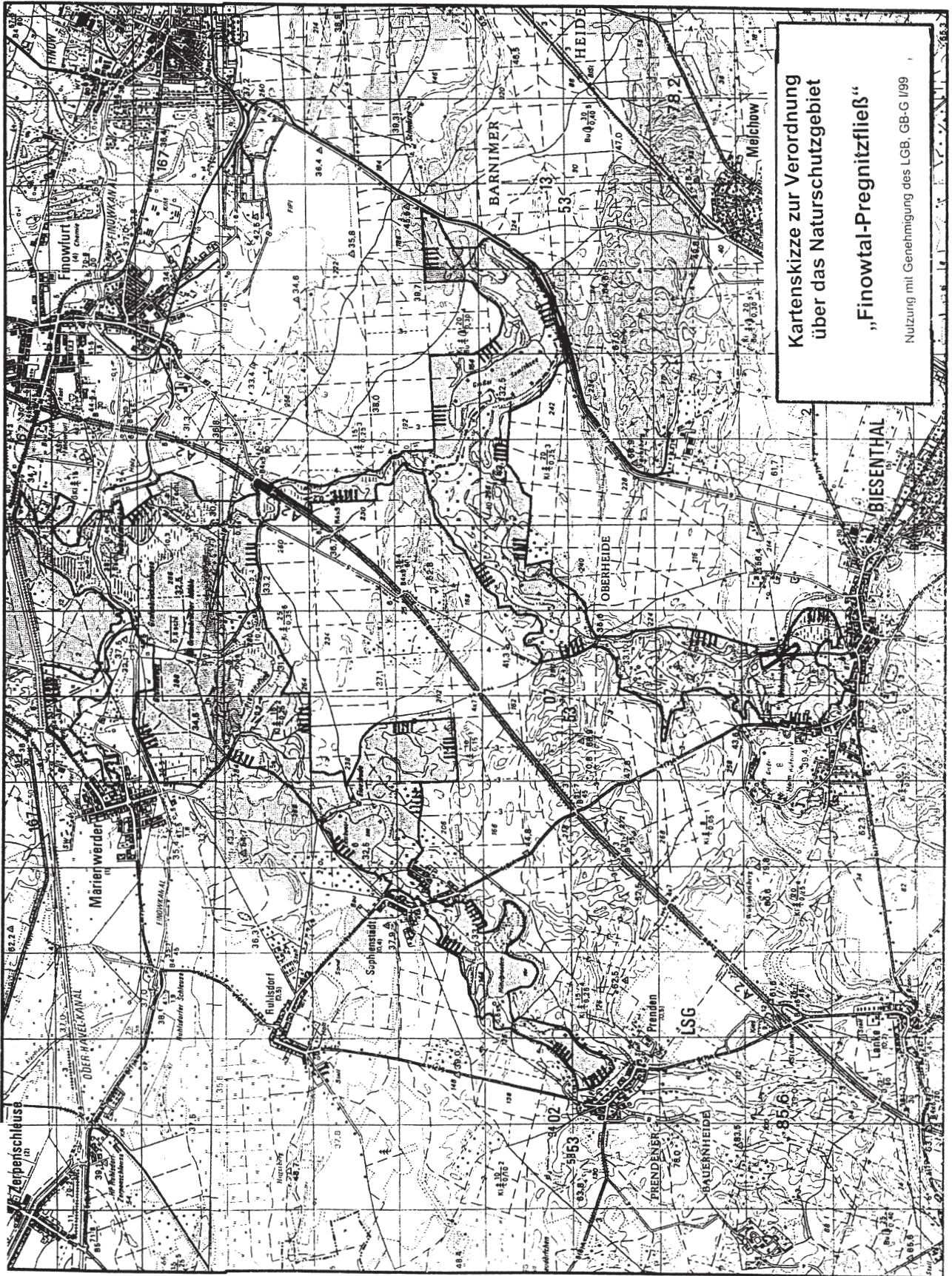
Anordnung Nr. 3 über Naturschutzgebiete des Landwirtschaftsrates der DDR vom 11. September 1967 über das Naturschutzgebiet „Mergelluch“.

Potsdam, den 6. Dezember 2006

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 1)



Kartenskizze zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Finowtal-Pregnitzfließ“
Nutzung mit Genehmigung des LGB, GB-G/199

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 2)

1. Topografische Karte Maßstab 1 : 25 000

Titel:	Übersichtskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Finowtal-Pregnitzfließ“
Blatt	Unterzeichnung
1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV), am 27. November 2006

2. Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000

Titel:	Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Finowtal-Pregnitzfließ“
Blatt	Unterzeichnung
1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
2	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
3	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
4	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
5	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
6	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
7	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006

3. Liegenschaftskarten

Titel:	Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Finowtal-Pregnitzfließ“			
Blatt	Gemarkung	Flur	Maßstab	Unterzeichnung
1	Biesenthal	2, 5, 6	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
2	Biesenthal	5	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
3	Biesenthal	2, 5, 6	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
4	Prenden	4, 5, 12, 13	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
5	Biesenthal Prenden	15 6	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
6	Biesenthal	1, 2, 3, 4	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
7	Biesenthal	3, 4	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
8	Spechthausen Biesenthal	1 3, 4	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
9	Prenden	5, 12	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
10	Sophienstädt 1 Sophienstädt 2 Sophienstädt 3 Biesenthal Prenden	1 2 3 6, 15, 16 6, 11, 12	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
11	Biesenthal	15, 16	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
12	Biesenthal Finowfurt Spechthausen	3, 4 14 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Finowtal-Pregnitzfließ“				
Blatt	Gemarkung	Flur	Maßstab	Unterzeichnung
13	Biesenthal Spechthausen	3, 4 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
14	Spechthausen	1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
15	Marienwerder Biesenthal Sophienstädt	7 16 1	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
16	Marienwerder Biesenthal	7 16	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
17	Marienwerder Finowfurt	7 14	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
18	Marienwerder Finowfurt	5, 6, 7 4	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
19	Marienwerder Finowfurt	6, 7 13	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
20	Marienwerder Finowfurt	2, 4, 5, 8 4	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006
21	Marienwerder Finowfurt	6 3, 4, 5, 13	1 : 2 000	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 7 des MLUV, am 27. November 2006

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Vergütung für Hebammen- und
Entbindungspflegerhilfe außerhalb
der gesetzlichen Krankenversicherung**

Vom 11. Dezember 2006

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungspflegers im Land Brandenburg vom 19. Oktober 1993 (GVBl. I S. 460) verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Vergütung für Hebammen- und Entbindungspflegerhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. November 2001 (GVBl. II S. 634) wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger erhalten für ihre berufsmäßigen Leistungen im Rahmen der Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Vergütungen nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung vom 28. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1731), in der zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. Die Gebühren können bis zur Höhe des zweifachen des dort genannten Satzes erhoben werden, soweit nicht § 52 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entgegensteht.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Potsdam, den 11. Dezember 2006

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

**Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr
im Land Brandenburg¹**

Vom 14. Dezember 2006

Auf Grund

- des § 130a Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 50 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 28. November 2006 (GVBl. II S. 479),

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

2. des § 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542, 1544) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 13 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
 3. des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553, 2564) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 13 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
 4. des § 81 Abs. 4 Satz 1 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), der durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220, 3221) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
 5. des § 89 Abs. 4 Satz 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), der durch Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220, 3222) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 36 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
 6. des § 9 Abs. 4 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 25 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
 7. des § 46b Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, 1036), der durch Artikel 6b des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (BGBl. I S. 1542, 1545) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
 8. des § 65a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), der durch Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 846) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 38 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
 9. des § 55a Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 841) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 46 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
 10. des § 52a Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262), der durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 844) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
 11. des § 41a Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), der durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 849) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 41 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
 12. des § 110a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 850) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 55 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
 13. des § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
 14. des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230) in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches und § 1 Abs. 1 Nr. 52 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung,
 15. des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), der durch Artikel 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553, 2585) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches und § 1 Abs. 1 Nr. 54 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung
- verordnet die Ministerin der Justiz:
- § 1
- Zulassung der elektronischen Kommunikation**
- Bei den in der Anlage bezeichneten Gerichten und Staatsanwaltschaften können in den dort jeweils für sie näher bezeichneten Verfahrensarten und ab dem dort für sie angegebenen Datum elektronische Dokumente eingereicht werden.
- § 2
- Form der Einreichung**
- (1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist ausschließlich die elektronische Poststelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.
 - (2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle.
 - (3) Sofern für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist, sind, soweit kein Fall des § 12

Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz des Handelsgesetzbuches vorliegt, die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht oder die Staatsanwaltschaft oder durch eine andere von der Landesjustizverwaltung mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden gemäß § 3 Nr. 2 bekannt gegeben.

(4) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht oder die Staatsanwaltschaft bearbeitbaren Version aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen,
2. Unicode,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format),
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (z. B. Makros) verwendet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate werden gemäß § 3 Nr. 3 bekannt gegeben.

(5) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 4 genannten Dateiformate in der nach § 3 Nr. 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in komprimierter Form als ZIP-Datei eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen. Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

(6) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF 8 codiert sein.

§ 3

Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Im Auftrag der Landesjustizverwaltung gibt der Betreiber der elektronischen Poststelle der Gerichte und Staatsanwaltschaften nach § 2 Abs. 1 Satz 1 auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bekannt:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, ein-

schließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,

2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach seiner Prüfung für die Bearbeitung durch die Justiz oder durch eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle geeignet sind; dabei ist mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen, die dem Profil ISIS-MTT entsprechen,
3. die nach seiner Prüfung den in § 2 Abs. 3 und 4 festgelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch angeschlossene Gerichte oder Staatsanwaltschaften geeigneten Versionen der genannten Formate sowie die bei dem in § 2 Abs. 4 Nr. 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien,
4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts oder der Staatsanwaltschaft und die Weiterverarbeitung durch sie zu gewährleisten.

§ 4

Ersatzeinreichung

Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle (§ 2) nicht möglich, trifft der Vorstand des Gerichts oder der Leiter der Staatsanwaltschaft im Einzelfall Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in finanzgerichtlichen Verfahren vom 1. August 2003 (GVBl. II S. 463) und die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 18. November 2004 (GVBl. II S. 887), geändert durch die Verordnung vom 21. Oktober 2005 (GVBl. II S. 522), außer Kraft.

Potsdam, den 14. Dezember 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Anlage
 (zu § 1)

Nr.	Gericht bzw. Staatsanwaltschaft	Verfahrensbereich	Datum
1	Sozialgericht Cottbus	alle Verfahren	01.07.2007
2	Sozialgericht Frankfurt (Oder)	alle Verfahren	01.07.2007
3	Sozialgericht Neuruppin	alle Verfahren	01.01.2007
4	Sozialgericht Potsdam	alle Verfahren	01.05.2007
5	Finanzgericht Berlin-Brandenburg	alle Verfahren	01.01.2007
6	Landgericht Frankfurt (Oder)	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.01.2007
7	Amtsgericht Bad Freienwalde	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.01.2007
8	Amtsgericht Bernau	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.01.2007
9	Amtsgericht Cottbus	Registerverfahren betreffend das Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister	01.01.2007
10	Amtsgericht Eberswalde	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.01.2007
11	Amtsgericht Eisenhüttenstadt	1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung	01.01.2007

Nr.	Gericht bzw. Staatsanwaltschaft	Verfahrensbereich	Datum
12	Amtsgericht Frankfurt (Oder)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung 3. Registerverfahren betreffend das Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister 	01.01.2007
13	Amtsgericht Fürstenwalde	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung 	01.01.2007
14	Amtsgericht Neuruppin	Registerverfahren betreffend das Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister	01.01.2007
15	Amtsgericht Potsdam	Registerverfahren betreffend das Handelsregister, Genossenschaftsregister und Partnerschaftsregister	01.01.2007
16	Amtsgericht Schwedt	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung 	01.01.2007
17	Amtsgericht Strausberg	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verfahren nach der Zivilprozessordnung mit Ausnahme von Anträgen gemäß § 690 Abs. 3 der Zivilprozessordnung 2. Beschwerdeverfahren betreffend Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach der Grundbuchordnung und nach der Schiffsregisterordnung 	01.01.2007
18	Verwaltungsgericht Cottbus	alle Verfahren	01.05.2007
19	Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)	alle Verfahren	01.05.2007
20	Verwaltungsgericht Potsdam	alle Verfahren	01.05.2007

**Erste Verordnung zur Änderung
der Gebührenordnung MdJE**

Vom 20. Dezember 2006

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet die Ministerin der Justiz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung MdJE vom 10. August 2000 (GVBl. II S. 295), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 300), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung über
Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen
des Ministeriums der Justiz außerhalb
der Justizverwaltung
(Gebührenordnung MdJ – GebOMdJ)“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Veröffentlichungen im Amtsblatt für Brandenburg auf der Grundlage eines in einem üblichen Textverarbeitungsprogramm in elektronischer Form überlassenen Textes werden folgende Gebühren erhoben:“.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „auf Diskette erfasst sind“ durch die Wörter „in elektronischer Form überlassen werden“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Potsdam, den 20. Dezember 2006

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0